



Erneuerungswahlen des Stadtparlaments vom 28. September 2008;
Nachtrag zur Verteilung der Sitze

Formular 5a

C. VERTEILUNG DER SITZE

Seite 4 von 5

Verteilung der Sitze innerhalb der verbundenen Listen

Listengruppe: 03, 04 Zahl der Sitze = 12

Bestimmung der Verteilungszahl

Gesamtstimmenzahl der Listengruppe = 40'690 : Zahl der erworbenen Sitze + 1 (13) = Quotient = 3'130.000

Nächsthöhere ganze Zahl = 3'131 Verteilungszahl = 3'131

Erste Verteilung

Liste	Stimmenzahl :	Verteilungszahl =	Zahl der Sitze
03	34'430 :	3'131 =	10,9964867
04	6'260 :	3'131 =	1,9993612
Total	40'690		11

Zweite Verteilung

Liste	Stimmenzahl :	Sitze der ersten Verteilung + 1 =	Quotient
03	34'430 :	11 =	3'130.000
04	6'260 :	2 =	3'130.000

Ergibt die Teilung zwei oder mehr gleiche Quotienten, erhält jene Liste den Vorzug, die bei der Teilung mit der vorläufigen Verteilungszahl den grösseren Rest aufweist (Art. 24 Abs. 3 Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Urnenabstimmungen). Den grösseren Rest zeigt die Liste/Listengruppe 04, die infolgedessen einen weiteren Sitz, somit 2 Sitze, erhält. Die Liste/Listengruppe 03 behält ihre 10 Sitze.

9500 Wil, 29. September 2008

Stadt Wil

Dr. iur. Bruno Gähwiler
Vorsitzender Wahlbüro

Armin Blöchliger
Sekretär Wahlbüro

Bruno Schönenberger
Stimmenzähler

Hanna Brütsch
Stimmenzählerin



Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen (Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Urnenabstimmungen; sGS 125.31)

Zuteilung der Mandate

a) Vollmandate

(Art. 40 Abs. 1 und 2 BPR)

Art. 23.

¹ Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen (Parteistimmenzahlen) wird durch die um eins vermehrte Zahl der im Wahlkreis zu wählenden Mitglieder des Kantonsrates geteilt. Die nächst höhere ganze Zahl, welche auf den so erhaltenen Quotienten folgt, ist die vorläufige Verteilungszahl.

² Jede Liste erhält so viele Mitglieder des Kantonsrates zugeteilt, als die vorläufige Verteilungszahl in ihrer Stimmzahl enthalten ist.

b) Restmandate

(Art. 40 Abs. 3 und Art. 41 BPR)

Art. 24.

¹ Wenn durch diese Verteilung nicht alle Sitze im Wahlkreis besetzt werden, wird die Stimmzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Mitglieder geteilt und der erste noch zu vergebende Sitz der Liste gegeben, welche hierbei den grössten Quotienten aufweist.

² Das gleiche Verfahren wird wiederholt, solange noch weitere freigebliebene Sitze zu vergeben sind.

³ Ergibt die Teilung zwei oder mehr gleiche Quotienten, erhält jene Liste den Vorzug, die bei der Teilung mit der vorläufigen Verteilungszahl den grösseren Rest aufweist.

⁴ Sind auch diese Zahlen gleich, erhält diejenige Liste den Vorzug, welche die grösste Parteistimmzahl aufweist.

⁵ Haben immer noch mehrere Listen den gleichen Anspruch, erhält jene dieser Listen das nächste Mandat, bei welcher der in Betracht kommende Kandidat die grössere Stimmzahl aufweist.

⁶ Sind auch die Kandidatenstimmenzahlen gleich, entscheidet das Los.

Ermittlung der Gewählten und Ersatzmitglieder⁴⁷

a) allgemein

(Art. 43 und 44 BPR)

Art. 25.

¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung die Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

² Die nichtgewählten Kandidaten sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

³ Bei Stimmgleichheit bestimmt das Los die Reihenfolge.

⁴ Werden einer oder mehreren Listen mehr Sitze zugeteilt, als sie Namen enthalten, so sind vorerst alle ihre Kandidaten gewählt. Für die überzähligen Sitze findet eine Ergänzungswahl statt.

b) bei verbundenen Listen

(Art. 42 BPR)

Art. 26.

¹ Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird als eine einzige Liste behandelt.

² Die Gesamtzahl der auf sie entfallenden Sitze wird auf die Einzellisten der Gruppe unter entsprechender Anwendung der Zuteilungsregeln gemäss Art. 23 bis 25 dieser Vollzugsverordnung verteilt.